

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. Mai 1977 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia zur Vermeidung
der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom
Einkommen und vom Vermögen**
— Drucksache 8/2237 —

A. Problem

Die deutsch-kenianischen Wirtschaftsbeziehungen werden durch Doppelbesteuerungen und andere steuerliche Hindernisse erschwert. Diese Hindernisse gilt es durch Regelungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abzubauen.

B. Lösung

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen trifft — in Anlehnung an das OECD-Musterabkommen — die hierzu erforderlichen Regelungen und soll die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten auf eine feste steuerrechtliche Grundlage stellen. Der Ausschuß empfiehlt, dem Abkommen durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine wesentlichen Auswirkungen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2237 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 14. Februar 1979

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Dr. Kreile
Vorsitzende	Berichterstatte

Bericht des Abgeordneten Dr. Kreile

Die Vorlage — Drucksache 8/2237 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 120. Sitzung vom 30. November 1978 dem Finanzausschuß federführend und dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit mitberatend überwiesen. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 14. Februar 1979, der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 6. Dezember 1978 beraten.

Das mit Kenia geschlossene Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen ist ein weiteres Abkommen in der Reihe der Doppelbesteuerungsabkommen mit Entwicklungsländern. Es soll die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia auf eine sichere steuerliche Grundlage stellen und dadurch einen wirksamen Beitrag zu ihrem Ausbau leisten.

Der Vertrag selbst lehnt sich zwar in seinem Aufbau und Inhalt stark an das von der OECD empfohlene Musterabkommen und damit an die übliche deutsche

Vertragspraxis an; er trägt aber auch den sich aus dem einseitigen Kapitalfluß zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern ergebenden Besonderheiten Rechnung. Durch fiktive Anrechnung von in Kenia nicht gezahlten Quellensteuern soll der deutschen Wirtschaft ein Anreiz zur Betätigung in Kenia gegeben werden.

Durch das Abkommen verzichtet die Bundesrepublik Deutschland zur Beseitigung der Doppelbesteuerung in gewissem Umfang auf Steuern. Andererseits brauchen gewisse, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bisher eingeräumte Ermäßigungen an deutschen Steuern nicht mehr oder nicht mehr in bisheriger Höhe gewährt zu werden, weil die Doppelbesteuerung nach dem Abkommen schon durch Steuerverzichte seitens Kenias beseitigt oder gemildert wird.

Der Finanzausschuß empfiehlt einstimmig, ebenso wie der mitberatende Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit, dem Abkommen durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Bonn, den 14. Februar 1979

Dr. Kreile
Berichterstatte

